

ihm geboren wurden, nichts übrig geblieben wäre, so wären sie ebenso wenig klageberechtigt.

Wenn jemand fragen würde, ob etwa die Mutter, die bewußt zur Vaterschaftserklärung mitgewirkt, oder falls der Vater selbst noch lebte, ob er, wenn er die Vaterschaftserklärung decidirt, ohne die nöthige Supposition, nämlich der außerehelichen Bewohnung in der kritischen Zeit, gemacht hätte, gehalten wären, den beiden legitimen Söhnen eine Entschädigung für das dem Matthäus gesetzlich Zufallende zu geben, so ist gleichfalls mit nein zu antworten. Beide konnten damals durch Rechte noch nicht geborner Kinder in keiner Weise behindert werden, über ihr Vermögen zugunsten wessen immer zu verfügen. Der Vater Peter hätte ja auch den Matthäus adoptieren können nach kirchlichem Rechte und falls er schon fünfzig Jahre alt und um mindestens achtzehn Jahre älter als Matthäus war, auch nach österreichischem Rechte. Auch da hätten die späteren natürlichen Söhne sich einfach den Umständen zu fügen gehabt. Ein Unrecht ist also, selbst wenn die Vaterschaftserklärung das Fundament einer fleischlichen Bewohnung in der kritischen Zeit nicht für sich gehabt hätte, nicht zugesügt worden, also auch nach keiner Seite gutzumachen.

Ein anderes ist es mit der Wahrhaftigkeit. Wenn sich jemand vor Zeugen als Vater bekennet, so heißt das nach der allgemeinen Anschauung, er bekenne, das Kind erzeugt zu haben. Das bürgerliche Gesetz unterscheidet zwischen Legitimation und Adoption; es stellt für letztere eigene Erfordernisse fest, will also selbst der Sache nach durchaus nicht, daß jemand etwa durch Legitimierung die Formen der Adoption umgehe, wenigstens wenn die Bedingungen der letzteren nicht zutreffen.

Was aber den eingangs erwähnten Pfarrherrn betrifft, so mag er den Leuten sicherlich die Pflicht der Wahrhaftigkeit einschärfen. Allein die Vaterschaftserklärung muß er schließlich, wenn die beiden, Eltern- und Quasielterntheile übereinstimmen, doch entgegennehmen. Die allgemeine Ueberzeugung von der Unwahrheit der Vaterschaft macht keinen Beweis.

St. Pölten.

Prof. Msgr. Dr. Josef Scheicher.

IX. (Duell.) Otto, ein Beamter, beichtet, auf der Universität sei er in einer Verbindung gewesen, in welcher die Verpflichtung zum Duell bestand. Jetzt gehöre er derselben als sogenannter „Alter Herr“ noch an. Die „Alten Herren“ seien zwar nicht auf die Statuten der Verbindung verpflichtet; doch erwarte man von ihnen, daß sie im Geiste derselben vorangiengen, insbesondere gegebenenfalls sich duellierten. Das letztere werde er nun keinenfalls thun. Aber folgende Zweifel seien ihm aufgestiegen:

1. Ob er verpflichtet sei, als „Alter Herr“ auszutreten?
2. Eventuell: Ob er von Stiftungsfeften fernbleiben müsse?

Er fügt hinzu, sein Austritt würde höchst wahrscheinlich seine Dienstentlassung zur Folge haben.

Beichtvater A. entscheidet: Als „Alter Herr“ einer solchen Verbindung falle er unter den Begriff der *faventes duello*; er würde also excommuniciert sein, wenn er nicht austräte.

Beichtvater B., an welchen sich Otto nun wendet, gesteht zwar, daß er der Excommunication nicht unterliege. Immerhin aber sei es seine Pflicht, das Aergernis, welches er durch den Anschluß an eine duellierende Verbindung gegeben, durch den förmlichen Austritt wieder gut zu machen. Zudem sei das weitere Verbleiben in derselben ein dauerndes Aergernis.

Beichtvater C. endlich gestattet ihm, sowohl „Alter Herr“ zu bleiben, wie auch, an den Stiftungsfesten sich zu betheiligen.

Wer hat recht?

Antwort: Beichtvater A. geht jedenfalls zu weit. Denn „*favorem praebentes*“ duello fallen nur dann unter die Excommunication, wenn sie ein wirklich stattgehabtes Duell begünstigt haben. (Vgl. Lehmfuhl II, n. 949.)

Auch Beichtvater B. scheint ohne genügenden Grund den förmlichen Austritt zu fordern. Denn die Pflicht, gegebenes Aergernis wieder gut zu machen, ist eine positive, urgiert also nicht *sub relative magno incommodo*. In unserem Falle würde der förmliche Austritt keinen nennenswerten Nutzen schaffen. Ein fortdauerndes Aergernis liegt aber nicht darin, daß man von den „Alten Herren“ die Annahme eines Duells erwartet. Daß er früher actives Mitglied war und sich hat einschreiben lassen, berechtigt in *rigore* nur zu dem Schluß, daß er früher die Verbindung billigte, nicht, daß er sie jetzt noch billigt, wenigstens dann nicht, wenn er durch seine sonstige Haltung als guten Katholiken, und somit indirect auch als Gegner des Duells sich zeigt.

Andererseits scheint Beichtvater C. in der Nachsicht etwas zu weit zu gehen, wenn er unterschiedslos das Verbleiben als „Alter Herr“ und die Theilnahme an den Festen gestattet. Das eine wie das andere kann nur insoweit gestattet werden, als keine Billigung, sei es direct des Duells, sei es der Verbindung als einer duellierenden, darin liegt; eine solche Billigung würde aber, so scheint es, darin liegen, wenn er sich positiv als „Alten Herrn“ bekännte. Thut er dies nicht, so läßt er eben nur zu, daß die übrigen ihn noch für einen solchen halten, während er es in der That nicht mehr ist. Was die Theilnahme an den Festen angeht, so ist allerdings zu fürchten, daß dieselbe, so wie sie unter den Umständen sich gestalten würde, eine positive Approbation der Verbindung in sich schließen würde, und daher in praxi nicht zu gestatten wäre.

Wynandsrade in Holland.

L. v. Hammerstein S. J.